Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol
A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16
www.längenfeld.at gemeinde@laengenfeld.gv.at

N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 8. September 2026 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: **19:00 Uhr**. Ende: **20:20 Uhr**.

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **02.09.2026**.

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht, GVM. Reinhold Hausegger, GRM Ewald Holzknecht, GRM Sarah Holzknecht, GRM Georg Kranewitter, GRM Ing. Andreas Kuen, GRM Viviana Kuen, GRM Roland Neurauter, GVM. Ewald Praxmarer, GRM Fabio Raffl, GRM Florian Schranz, GRM Dr. Ulrike Tembler, Ersatzmitglied Verena Riml, Ersatzmitglied Larissa Scheiber, Ersatzmitglied Elmar Schmid.

Entschuldigt abwesend:
GRM Rebecca Kammerlander, GRM Aaron Kuprian, GRM Dietmar Pichler

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 3

Schriftführer: AL. Mag. Angelika-Rafaela Petz

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Richard Grüner
bei TO.-Pkt. 3.c), 7. u. 8. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 14.07.2026.
2. Grundkauf betreffend Teilfläche des Gst. Nr. 12968, Öffentliches Gut; Aufhebung des Grundsatzbeschlusses vom 08.07.2025 und des Detailbeschlusses vom 16.12.2025.
3. TIWAG – Erweiterung Speicherkraftwerk Kühtai; Ausschotterungsstrecke Gries Nachholung der erforderlichen In- bzw. Exkamerierungsbeschlüsse betreffend Öffentliches Gut, Verordnungen:

3.a. In- & Exkamerierungsbeschlüsse Öffentliches Gut, Erlassung Verordnungen.
3.b. Grundablöse iS Ausschotterungsstrecke Gries.
3.c. Grundablöse iS Ausschotterungsstrecke Gries, GGAG Gries.

4. Kassenstärker 2027; Aufnahme eines Kontokorrentkredites in Höhe von EUR 500.000,00.
5. Kinder-, Schüler- und Essenstransport Schuljahr 2026/2027; Genehmigung der Neustrukturierung und der erforderlichen Beauftragungen.
6. Körperschaftsteuer Beteiligung Aqua Dome; Genehmigung der Überschreitung in Höhe von EUR 21.600,00.
7. Grundkaufansuchen GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn u. Huben betreffend Teilflächen der Gst. Nr. 9335/9 und 9335/7; Anpassung des Grundsatzbeschlusses vom 10.02.2026 an das geänderte Projekt und den reduzierten Flächenbedarf.
8. Grundkaufansuchen GGAG Lehn-Unterried-Winklen betreffend Vergabereihenfolge Gst. Nr. 6230/102.
9. Personalangelegenheiten Wohn- & Pflegeheim St. Josef.
10. Personalangelegenheiten.
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
12. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, Ersatzmitglieder sowie die Zuhörer.

Er verliest hinsichtlich dem Ersatzmitglied Elmar Schmid die Gelöbnisformel nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich
zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben
und das Wohl der Gemeinde Längenfeld und ihrer Bewohner
nach bestem Wissen und Können zu fördern –
so wahr mir Gott helfe“.

Elmar Schmid leistet nun vor dem Gemeinderat bzw. zusätzlich in die Hand des Vorsitzenden und Bürgermeisters Richard Grüner das Amtsgelöbnis gemäß § 28 Abs. 1 TGO 2001.

Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1. Genehmigung der Niederschrift vom 14.07.2026:
Erörterung durch den Bürgermeister. Seit der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2026 werden die den einzelnen Tagesordnungspunkten zugrundeliegenden Unterlagen den Gemeinderatsmitgliedern und den an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Ersatzmitgliedern über das Mandatarinfoportal sicher zur Verfügung gestellt. Betreffend die Niederschriften vom 14.07.2026 (öffentl. Teil & nicht öffentl. Teil) gibt es keinerlei Fragen, sohin ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 12 Stimmen dafür und 5 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2026 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Grundkauf betreffend Teilfläche des Gst. Nr. 12968, Öffentliches Gut; Aufhebung des Grundsatzbeschlusses vom 08.07.2025 und des Detailbeschlusses vom 16.12.2025:
Dem Gemeinderat wird der aktuelle Stand zum mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2025 gefassten Detailbeschluss betreffend den Verkauf einer Teilfläche aus Gst. Nr. 12968, Öffentliches Gut, an Herrn Markus Kuen vorgetragen. Der Antragsteller hatte sowohl dem Grundsatzbeschluss

vom 08.07.2025 als auch dem Detailbeschluss vom 16.12.2025 zugestimmt. Die gegenständliche Fläche war zuvor auch vom Bauausschuss gemeinsam mit dem Antragsteller besichtigt worden wobei der Antragsteller zudem über die wesentlichen Rahmenbedingungen, insbesondere über den Kaufpreis, informiert worden war. Auf sein Ersuchen wurde im Winter 2026 eine Fristerstreckung gewährt. Da auch diese verlängerte Frist bereits seit längerer Zeit abgelaufen ist, nahm die Gemeinde nochmals Kontakt mit Herrn Kuen auf. Dabei teilte dieser mit, dass er die gegenständliche, derzeit bereits von ihm genutzte Teilfläche nun doch nicht erwerben möchte.

Beschluss zu 2.: Der Gemeinderat beschließt mit 16 Stimmen und einer Enthaltung, den Grundsatzbeschluss vom 08.07.2025 zu Tagesordnungspunkt 23 betreffend den beabsichtigten Grundkauf zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und dem Antragsteller hinsichtlich einer Teilfläche aus Gst. Nr. 12968, Öffentliches Gut, aufzuheben.

Weiters beschließt der Gemeinderat, den Detailbeschluss vom 16.12.2025 zu Tagesordnungspunkt 5 betreffend die Überlassung der TF 1 des Gst. Nr. 12968 im Ausmaß von 58 m² an den Antragsteller, die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch entsprechend der Vermessungsurkunde der AVT ZT GmbH, GZl. 59548-003, sowie die damit zusammenhängende grundbücherliche Durchführung und Kostentragung aufzuheben.

Die Angelegenheit gilt damit seitens des Gemeinderates als nicht weiterverfolgt.

Zu Pkt. 3.) TIWAG – Erweiterung Speicherkraftwerk Kühtai; Ausschotterungsstrecke Gries Nachholung der erforderlichen In- bzw. Exkamerierungsbeschlüsse betreffend Öffentliches Gut, Verordnungen:

Zu Pkt. 3.1.) In- & Exkamerierungsbeschlüsse Öffentliches Gut, Erlassung Verordnungen:

Dem Gemeinderat wird berichtet, dass im Zusammenhang mit der Erweiterung des Speicherkraftwerkes Kühtai eine Bereinigung des Verlaufes des öffentlichen Gutes erforderlich ist. Grundlage hierfür sind die bereits gefassten Gemeinderatsbeschlüsse vom 05.07.2022 und 04.04.2023 betreffend die Dienstbarkeitsbestellungsverträge bzw. die dazugehörigen Nachträge mit der TIWAG.

Die hierfür erforderlichen In- bzw. Exkamerierungsbeschlüsse wurden bislang noch nicht gefasst und sind daher nachzuholen. Im Zuge der Bereinigung wurde auch eine kleine Fläche des öffentlichen Wassergutes abgelöst. Diese Maßnahme ist von den bestehenden Beschlüssen gedeckt. Die für einen Beschluss betreffend das öffentliche Gut erforderlichen rechtlichen und verordnungstechnischen Vorbereitungen konnten rechtzeitig abgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere die Vorprüfung durch die zuständige Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht. Die entsprechenden In- bzw. Exkamerierungsbeschlüsse sollen daher nunmehr gefasst werden. Die Verbücherung der Vermessungsurkunde wird anschließend durch das Land Tirol, Abteilung Geoinformation, übernommen.

Beschluss zu 3.a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Grundlage des Vermessungsplanes der Büro Kofler ZT GmbH vom 20.12.2024, GZ 10498, folgenden Flächentausch bzw. folgende Flächenübertragungen:

1. Abtretungen an das öffentliche Gut (Inkamerierung):

Die Teilfläche 14 im Ausmaß von 69 m² wird von der Verlassenschaft Ulrich Riml in das öffentliche Gut der Gemeinde Längenfeld übertragen und in dieses inkameriert. Die Teilfläche 16 im Ausmaß von 96 m² wird von der Republik Österreich – öffentliches Wassergut in das öffentliche Wassergut übertragen und in dieses inkameriert.

2. Übertragungen aus dem öffentlichen Gut (Exkamerierung):

Die Teilfläche 13 im Ausmaß von 34 m² wird aus dem öffentlichen Gut entlassen (exkameriert) und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries übertragen. Die Teilfläche 15 im Ausmaß von 78 m² wird aus dem öffentlichen Gut entlassen (exkameriert) und der Verlassenschaft Ulrich Riml übertragen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch entsprechend dem Vermessungsplan der Büro Kofler ZT GmbH vom 20.12.2024, GZ 10498, vorzunehmen.

Weiters wird einstimmig nach erfolgter Vorprüfung die Erlassung nachstehender Verordnungen beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 08.09.2026 über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2026, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Die aus der Anlage, Vermessungsurkunde Büro Kofler ZT GmbH vom 20.12.2024, GZ.:10498, ersichtliche Teilfläche 14 des Grundstücks mit der Nummer 11712 und die Teilfläche 16 des Grundstücks mit der Nummer 11543/2 werden zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird als Gries bezeichnet. Der Verlauf der Gemeindestraße ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 3

Benützungsbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 2 des Tiroler Straßengesetzes

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 des Tiroler Straßengesetzes werden nicht festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 08.09.2026 über die Aufhebung der Widmung als Gemeindestraße

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2026, wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Widmung als Gemeindestraße

Die Teilflächen Nr. 13 und 15 des Grundstückes mit der Nummer 11714 werden, wie im Plan der Büro Kofler ZT GmbH vom 20.12.2024, GZ.: 10498, ersichtlich, als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 2

Aufzulassende Gemeindestraße

Die aufzulassende Gemeindestraße ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Zu Pkt. 3.b.) Grundablöse iS Ausschotterungsstrecke Gries:

Im Zusammenhang mit der unter Tagesordnungspunkt 3.a) dargestellten Bereinigung des öffentlichen Gutes wird ergänzend festgehalten, dass sich hinsichtlich der Verlassenschaft Ulrich Riml rechnerisch eine Differenzfläche von 9 m² ergibt, da die Verlassenschaft Ulrich Riml eine größere Fläche aus dem öffentlichen Gut erhält, als sie ihrerseits an das öffentliche Gut abtritt.

Der Gemeinderat berät in diesem Zusammenhang die Frage einer allfälligen Grundablöse für diese Differenzfläche. Dabei wird festgehalten, dass die gegenständlichen Flächenübertragungen im

Zusammenhang mit den bereits gefassten Gemeinderatsbeschlüssen und den damit gedeckten Vereinbarungen mit der TIWAG stehen.

Beschluss zu 3.b): Der Gemeinderat beschließt, für die Differenzfläche von 9 m² zugunsten der Verlassenschaft Ulrich Riml eine Grundablöse nur insoweit vorzusehen, als hierfür nicht bereits eine Abdeckung durch bestehende Vereinbarungen bzw. durch die aufgrund der oben angeführten Gemeinderatsbeschlüsse gedeckten Abwicklungen mit der TIWAG gegeben ist. Eine gesonderte Ablösezahlung hat daher nur zu erfolgen, soweit eine solche rechtlich und tatsächlich noch erforderlich ist.

Zu Pkt. 3.c.) Grundablöse iS Ausschotterungsstrecke Gries, GGAG Gries:
Ebenso wird im Zusammenhang mit der unter Tagesordnungspunkt 3.a) dargestellten Bereinigung des öffentlichen Gutes festgehalten, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries eine Teilfläche im Ausmaß von 34 m² aus dem öffentlichen Gut erhält.

Auch hinsichtlich dieser Teilfläche wird die Frage einer allfälligen Grundablöse beraten. Dabei wird berücksichtigt, dass die gegenständlichen Flächenübertragungen im Zusammenhang mit den bereits gefassten Gemeinderatsbeschlüssen und den damit gedeckten Vereinbarungen mit der TIWAG stehen.

Beschluss zu 3.c): Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Gries zu beauftragen, für die der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries aus dem öffentlichen Gut zu übertragende Teilfläche im Ausmaß von 34 m² eine Grundablöse nur insoweit vorzusehen, als hierfür nicht bereits eine Abdeckung durch bestehende Vereinbarungen bzw. durch die aufgrund der oben angeführten Gemeinderatsbeschlüsse gedeckten Abwicklungen mit der TIWAG gegeben ist. Eine gesonderte Ablösezahlung hat daher nur zu erfolgen, soweit eine solche rechtlich und tatsächlich noch erforderlich ist.

Der Bgm. und Substanzverwalter hat hierbei nicht mitgestimmt.

Zu Pkt. 4.) Kassenstärker 2027; Aufnahme eines Kontokorrentkredites in Höhe von EUR 500.000,00:
Erörterung durch den Bgm.: Sparkasse Imst (Bindung Zinssatz an 3-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,28 % p.a., kein Bereitstellungsentgelt), Raiffeisenbank im Ötztal und Umgebung eGen (Bindung Zinssatz an 3-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag von 0, 32 %, kein Bereitstellungsentgelt).
GRM Viviana Kuen verlässt zur Beschlussfassung wegen Befangenheit den Sitzungssaal

Beschluss zu 4: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Sparkasse Imst AG einen Kontokorrentkredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gemeindekasse bis zu einer Höhe von EUR 500.000,-- (Laufzeit 01.01.2027 endbefristet bis 31.12.2027, kein Bereitstellungsentgelt) aufzunehmen. Für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung bis auf weiteres jeweils 0,28 % Aufschlag p.a. über dem 3-Monats-EURIBOR ohne Rundung. Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich. Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestzinssatz von 0,28 % p.a. verrechnet wird.

GRM Viviana Kuen kommt wieder in den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 5.) Kinder-, Schüler- und Essenstransport Schuljahr 2026/2027; Genehmigung der Neustrukturierung und der erforderlichen Beauftragungen:
Dem Gemeinderat werden die vorgesehenen Änderungen beim Kinder-, Schüler- und Essenstransport für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2026/2027 vorgelegt und in den wesentlichen Punkten erläutert. Durch die organisatorische Neustrukturierung einzelner Fahrten können

bestehende Transportleistungen künftig teilweise anders abgewickelt werden. Ziel dieser Anpassungen ist es, die erforderlichen Transportleistungen weiterhin sicherzustellen und gleichzeitig durch eine effizientere Abwicklung erhebliche Einsparungen zu erzielen. Der Schülertransport Winklen/Winklerberg zur Volksschule Unterried soll künftig über die ÖVG erfolgen. Für den Essenstransport ist eine interne bzw. ehrenamtlich unterstützte Abwicklung vorgesehen. Für die weiterhin erforderlichen Kindergarten- und Schülertransporte liegen angepasste Angebote der Firma Quaxis Taxi & Busreisen vor.
Der Gemeinderat nimmt die dargestellte Vorgangsweise in seiner Sitzung zustimmend zur Kenntnis und fasst iS Neustrukturierung sowie die erforderlichen Beauftragungen nachstehenden Beschluss:

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kindergarten- bzw. Schülertransport für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2026/2027 zum Teil gemäß Angebot vom 08.07.2026 an die Firma Quaxis Taxi & Busreisen zu vergeben. Die Vergabe umfasst folgende Strecken jeweils pro Fahrtstrecke:

- Strecke Gries zum Kindergarten Dorf: EUR 50,00 brutto mit 8-Sitzer
- Strecke Burgstein zum Kindergarten Huben: EUR 30,00 brutto mit 8-Sitzer
- Strecke Runhof zum Kindergarten Huben: EUR 21,00 brutto mit 8-Sitzer
- Strecke Burgstein zur Volksschule/Mittelschule Längenfeld: EUR 26,00 brutto mit 8-Sitzer

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH für den Schülertransport im Schuljahr 2026/2027 mit einem zusätzlichen Linienbus, gemäß Angebot Nr. 656/1.00 vom 05.08.2026 zu einem Preis von EUR 16.720,00 zu beauftragen.

Zu Pkt. 6.) Körperschaftsteuer Beteiligung Aqua Dome; Genehmigung der Überschreitung in Höhe von EUR 21.600,00:
Dem Gemeinderat wird die Überschreitung bei der Körperschaftsteuer im Zusammenhang mit der Beteiligung am Aqua Dome vorgetragen und in den wesentlichen Punkten erläutert.

Die Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer überschreiten den dafür veranschlagten Betrag um EUR 21.600,00. Gegenständliche Mehraufwendungen ergeben sich aus der positiven Gewinnentwicklung der Beteiligungsgesellschaft sowie aus der bereits erfolgten Verrechnung der Verlustvorträge. Die erforderlichen zusätzlichen Mittel können durch entsprechende Mehreinnahmen bedeckt werden. Der Gemeinderat berät die dargestellte Überschreitung.

Beschluss zu 6.: Der Gemeinderat nimmt die Überschreitung bei den Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer im Zusammenhang mit der Beteiligung am Aqua Dome zur Kenntnis und beschließt, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von EUR 21.600,00 zu genehmigen. Die Bedeckung der Mehraufwendungen erfolgt durch entsprechende Mehreinnahmen.

Zu Pkt. 7.) Grundkaufansuchen GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn u. Huben betreffend Teilflächen der Gst. Nr. 9335/9 und 9335/7; Anpassung des Grundsatzbeschlusses vom 10.02.2026 an das geänderte Projekt und den reduzierten Flächenbedarf:
Zunächst stellt der Bürgermeister den Antrag, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes – wie bisher – unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen. Der Antrag wird mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen; die hierfür erforderliche Zweidrittelmehrheit wird jedoch nicht erreicht.

Die Angelegenheit ist daher in öffentlicher Sitzung zu behandeln und wird vom Gemeinderat eingehend beraten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.02.2026 unter Tagesordnungspunkt 10. einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach der Substanzverwalter der GGAG Oberried Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn und der GGAG Huben beauftragt werden sollte, einem Verkauf der angefragten Teilflächen aus den Gst. Nr. 9335/9 und 9335/7 im Ausmaß von 900 m² unter näher festgelegten Bedingungen grundsätzlich zuzustimmen. Dieser Grundsatzbeschluss umfasste insbesondere die

Festlegung des Verkaufspreises auf Grundlage der Verkehrswertermittlung von Baumeister Ing. Stefan Reindl vom 03.02.2026, die Vorlage einer vollständigen Einreichplanung, die Prüfung durch den Bauausschuss einschließlich der raumordnungs- und baurechtlichen Voraussetzungen sowie die Erstellung einer Vermessungsurkunde als Grundlage für einen späteren Detailbeschluss. Weiters wurde festgehalten, dass sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren, einschließlich allfälliger Vermessungskosten, vom Antragsteller zu tragen sind.
Nach Mitteilung dieses Beschlusses legte der Antragsteller eine geänderte Planung vor und führt aus, dass nunmehr eine geringere Grundfläche benötigt werde, sofern einer Baugrenzlinie an der Grundgrenze in Richtung Hang durch den betroffenen Nachbarn bzw. Grundeigentümer zugestimmt werde.

Beschluss zu 7.: Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Beschluss vom 10.02.2026 insoweit abzuändern bzw. zu ergänzen, als der Antragsteller die tatsächlich zur Bewirtschaftung benötigten Grundflächen käuflich erwerben kann, wobei diese Fläche auch weniger als die ursprünglich angenommenen 900 m² betragen kann.

Zur Feststellung des konkreten Flächenbedarfs ist eine Vermessung vor Ort durchzuführen. Dabei ist ein Vertreter der Gemeinde beizuziehen. Die tatsächlich anzukaufenden Teilflächen sind entsprechend dem festgestellten Bedarf vor Ort zu vermessen. Die Kosten der Vermessung sind vom Antragsteller zu tragen. Nach Vorliegen einer gültigen Vermessungsurkunde ist dem Gemeinderat die Angelegenheit zur Fassung eines Detailbeschlusses neuerlich vorzulegen.

Einer Baugrenzlinie an der Grundgrenze in Richtung Hang wird grundsätzlich zugestimmt. Im Übrigen bleibt der Beschluss des Gemeinderates vom 10.02.2026 vollinhaltlich aufrecht.

Zu Pkt. 8.) Grundkaufansuchen GGAG Lehn-Unterried-Winklen betreffend Vergabereihenfolge Gst. Nr. 6230/102:
Zu Pkt. 8. stellt der Vorsitzende den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 9.) Personalangelegenheiten Wohn- & Pflegeheim St. Josef:
Zu Pkt. 9. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 10.) Personalangelegenheiten
Zu Pkt. 10. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:
Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, hat die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis, ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (vgl. Wieser et al., Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2025), 88).

Beschluss zu 8.: Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, das Gst. Nr. 6230/102 im Ausmaß von 352 m² Herrn Julian F. zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen. Der Kaufpreis beträgt EUR 142,20 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 352 m² ein Kaufpreis von EUR 50.054,40. Seitens des Grunderwerbers ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Lehn-Unterried-Winklen grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.). Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zur Anweisung zu bringen. Der Käufer hat innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung des Beschlusses an den Käufer - seine Kaufzusage zu erteilen. Sollte diese Frist nicht eingehalten sein und der Kaufvertrag nicht innerhalb von zwei Monaten - ab Abgabe der Zusage unterzeichnet sein, ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen an den Beschluss nicht mehr gebunden. Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt. Seitens der Grundeigentümerin wird festgehalten, dass im Bereich Winklberg bei der Planung von Wohnhäusern der geltende Bebauungsvorschlag einzuhalten ist, welcher den Käufern ausgehändigt wird. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF u. DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für gegenständliche Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung vom künftigen Grundeigentümer zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden.

…

Beschluss zu 9.a).: Es wird beschlossen, Frau Lucia K, ab 12.10.2026 als Pflegeassistentin im Wohn- & Pflegeheim St. Josef anzustellen.

…

Beschluss zu 9.b).: Der Gemeinderat beschließt, Frau Manuela K., ab 07.09.2026 als Reinigungskraft im Wohn- & Pflegeheim St. Josef anzustellen.

…

Beschluss zu 10.a): Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, dem Ansuchen einer Mitarbeiterin im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung aufgrund der besonderen Anforderungen der konkreten Tätigkeit eine monatliche Bruttogehaltsanpassung zusätzlich zu gewähren. Die Entscheidung erfolgt ausdrücklich unter Berücksichtigung der besonders anspruchsvollen individuellen Begleitung des betreuten Kindes und begründet keinen generellen Anspruch auf gleichartige Gehaltsanpassungen in vergleichbaren oder anderen Fällen. Künftig sollen Mitarbeitende bei Ansuchen um Gehaltsanpassungen darauf hingewiesen werden, dass diese grundsätzlich als Bruttobeträge bekanntzugeben sind.

…

Beschluss zu 10.b): Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes vorerst zu vertagen.

…

Beschluss zu 10.c): Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes vorerst zu vertagen.

Zu Pkt. 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Seitens des Bürgermeisters bzw. Mitgliedern des Gemeinderates werden dem Gemeinderat aktuelle Informationen und sonstige Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht:

- Information über die Höhe der Parkeinnahmen.
- Information über den Abschluss der Arbeiten beim Poly.
- Information betreffend die Abgrenzung beim Einsatzzentrum.
- Information zum Felssturz.
- Information zur Fertigstellung des Gewerbegebietes Au sowie zum Termin für einen Lokalaugenschein des Gemeinderates.

- Information zum Zuschuss des TVB in Höhe von EUR 70.000,00 im Zuge der Ortserneuerung (Ortsdurchfahrt).
- Information über den ersten Workshop zur Miniquartiersentwicklung VS/KIGA Huben.
- Hinweis auf den Tag der offenen Küche am 26.09.2026 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Sprengels Ötztal.
- Bericht des Sozialausschussobmanns über die 100-Jahr-Feier des Altersheimes.

Zu Pkt. 12.) Fragestunde (Keine Fragen).

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung (Verlauf der Sitzung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis usw.) auf eigener Niederschrift.

Der Vorsitzende schließt hierauf die Sitzung.
Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.10.2026 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister	1. Vizebürgermeister:	2. Vizebürgermeister:
Richard Grüner	Johannes Auer e.h.	Lukas Holzknecht e.h.

Gemeinde Längenfeld ★ Bezirk Imst Tirol ★

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.ª Angelika-Rafaela Petz e.h.

GEMEINDE LÄNGENFELD AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Mag. Angelika-Rafaela Petz elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 05.11.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.längenfeld.at